



Überwachung von Trinkwasser-Installationen

in Krankenhäuser und Ambulanten OP-Zentren

gemäß § 55 Absatz 5 und § 61 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

I. Mindestumfang der Untersuchungen

Nr.	Bezeichnung	Parameter ¹	DIN 19458 (Zweck) ⁶	Probenahme (PN)-Stelle
1a	Systemische Untersuchung ²	Legionellen	b	Jeder Steigstrang endständig, TW-Erwärmer Austritt (WWL ⁴) sowie Eintritt (Zirkulationsleitung)
1b	Periphere Untersuchung ² (Kann bei risikobasiertem Austausch von Duschschlauch und Brausekopf entfallen)	Legionellen	c	Repräsentative Anzahl alternierender PN-Stellen
2	Trinkwasser-Installation (TWI)	MiBi, Chem, IP, PA	b	Küche / Lebensmittelzubereitung
3	Trinkwasser-Installation	Bak	c	Jeder TW-Brunnen
4	Hoch-Risikobereiche (ITN, TX-Bereiche)	Bak, Legionellen	c	Repräsentative PN-Stelle definieren. Alternierende PN-Stelle möglich (mind. eine Probe / HR-Bereich)
5	Dialyse	Bak	b	Ringleitung (2-mal pro Jahr) ⁵
6	Sterilgut-Aufbereitung	MiBi	b	Für die Sterilgut-Aufbereitung verwendete Wasserentnahmestelle
7	Endoskopie (Entfällt, wenn Sterilfilter oder steriles Aqua dest. verwendet wird)	MiBi, PA, Koloniezahl bei 36°C	c	Für die Endoskop-Aufbereitung verwendete Wasserentnahmestelle
8	Wasserführende Therapie-/ Untersuchungseinheit (WTUE) ³	Koloniezahl bei 36°C, Legionellen ³ , PA	c	Mindestens 1 Arbeitskanal / WTUE (ggf. auch Mischprobe aus allen Kanälen)
9	Gemeinschaftsbäder, Gebärwannen	PA	c	Jede Wanne, bevorzugt Brausekopf
10	Apotheke	Bak	b	Ringleitung (4-mal pro Jahr)
11	Jeder Steigstrang (soweit nicht durch Untersuchungen nach Nummern 2-10 bereits erfasst)	Bak	b	Endständig
12	Nach Manipulation an bzw. nach Reparaturen der TW-Anlage	MiBi, Chem, IP, PA	b	Repräsentative PN-Stellen

Untersuchungen einer Wasserversorgungsanlage sind gemäß § 39 Abs. 1 der TrinkwV durch eine eigens für diese Prüfzwecke zugelassene Untersuchungsstelle durchführen zu lassen (s. Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Pflege unter www.hlfgp.hessen.de; Suchbegriff „Benannte Stelle“). Verantwortlich hierfür ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage.

- 1.) MiBi: Mikrobiologische Parameter (E. coli, Enterokokken)
 Bak: Erweiterte bakteriologische Parameter (Koloniezahl bei 22° und 36°C, Coliforme Bakterien, E. coli, P. aeruginosa)
 PA: Pseudomonas aeruginosa
 Chem: Chemische Parameter (Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel)
 IP: Indikatorparameter (Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22° und 36°C, Eisen, pH-Wert)
- 2.) Nur erforderlich, wenn Duschen und / oder Einrichtungen zur Trinkwasser-Vernebelung **zusammen** mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung (s. Informationsblatt „Legionellen-Untersuchung in der TWI“) betrieben werden.
- 3.) Legionellen-Beprobung der WTUE nur, wenn Vernebelung / Aerosolbildung von Wasser gegeben.
- 4.) WWL = Warmwasserleitung
- 5.) Zusätzlich sind die Bestimmungen der „Hygieneleitlinie als Ergänzung zum Dialysestandard der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Klinische Nephrologie e.V. in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutsche Nierenzentren der DD nÄ e.V. sowie der Gesellschaft für Pädiatrische Nephrologie (GPN)“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (Endotoxine).
- 6.) Zweck gemäß DIN 19458: Hierbei handelt es sich um einen Hinweis für das probenehmende Labor.

II. Häufigkeit der Untersuchungen

Soweit unter Punkt I. (Mindestumfang der Untersuchungen) nicht anders vermerkt, sind die Untersuchungen zweimal jährlich durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und Befundkopien gemäß § 44 Absatz 2 TrinkwV spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden.

III. Betreiberpflichten bei Störungen und Grenzwert-Überschreitungen

A. Allgemeine Regelungen

Bei Überschreitungen der Grenzwerte für mikrobiologische, chemische und Indikator-Parameter und bei sonstigen festgestellten oder bei wahrgenommenen Abweichungen der Trinkwasserqualität sind gemäß § 47 und § 48 Absatz 2 der TrinkwV

- die Überschreitungen bzw. Abweichungen der Trinkwasserqualität dem Fachbereich Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen; hierzu zählen auch grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers (hinsichtlich Färbung oder Trübung, Geruch, Geschmack) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse an einer Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,
- Untersuchungen zur Klärung der Ursache der Veränderung und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen und
- das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Das Gesundheitsamt behält sich eine mögliche Ortsbesichtigung der Trinkwasser-Installation und die Anordnung weiterer Maßnahmen und Betreiberpflichten vor.

B. Regelungen bei Erreichen des technischen Maßnahmewertes für Legionellen

(bei Vorhandensein einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung)

Wird der sogenannte „technische Maßnahmewert“ von 100 koloniebildenden Einheiten pro 100 ml Trinkwasser (KBE/100 ml) erreicht, hat der Anlagenbetreiber gemäß § 51 und § 52 Absatz 3 der TrinkwV unverzüglich

- Das Gesundheitsamt zu informieren,
- Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamtes „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung“ zu erstellen. Die Verbraucher sind über das Ergebnis der Risikoabschätzung und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers zu informieren und
- die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Verbraucher erforderlich sind.

Vom Gesundheitsamt können ggf. weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

Haben Sie Fragen? Dann kontaktieren Sie uns gerne unter den unten angegebenen Kontaktdaten.